

An den Landrat

Glarus, 6. September 2022

Änderung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen

(Postulat Fraktionen SVP und FDP «Wahlwerbung – einfach machen!»)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Fraktionen von SVP und FDP forderten im Postulat «Wahlwerbung – einfach machen!» vom 16. Dezember 2020 (s. Beilage) zu prüfen, wie die geltenden Bewilligungsverfahren für temporäre Strassenreklamen, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, vereinfacht werden können oder ob das Anbringen von temporären Strassenreklamen allenfalls für eine definierte Zeit vor kantonalen und eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsterminen bewilligungsfrei erlaubt werden soll. Zudem sei eine Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung der Vorgaben für die Erteilung von Bewilligungen der verschiedenen Werbearten (temporäre Strassenreklamen, Plakatanschlagstellen und Werbung an Baustellen durch die beschäftigten Betriebe) zu prüfen.

Der Landrat überwies das Postulat an seiner Sitzung vom 25. August 2021 gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 15. Juni 2021. Er schrieb dieses jedoch entgegen des regierungsrätlichen Antrags nicht als erledigt ab. Dies, nachdem der Landrat mit der vom Regierungsrat aufgezeigten Lösungsvorschlag nicht einverstanden war.

Ein vom Landrat überwiesenes Postulat wird gemäss Artikel 90 Absatz 1 der Landratsverordnung innert zwei Jahren durch den Regierungsrat erfüllt. Dieser erledigte den Prüfauftrag des Postulats und unterbreitet nun gestützt auf die Ergebnisse die vorliegende Anpassung der Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen (Reklameverordnung). Mit dieser wird dem Anliegen der Postulanten Rechnung getragen. Das Postulat kann damit nun als erfüllt abgeschrieben werden.

2. Bundesrecht

Strassenreklamen sind auf Bundesebene in Artikel 99 der Signalisationsverordnung (SSV) geregelt. Gemäss dieser Norm bedarf das Anbringen und Ändern von Reklamen an der Strasse der Bewilligung einer nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (Abs. 1, 1. Satz). Für den Innerortsbereich sind Ausnahmen von der Bewilligungspflicht möglich (Abs. 2). Und schliesslich bedarf es einer Bewilligung des Bundesamtes für Strassen (Astra) bei Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf Grundeigentum des Bundes (Abs. 1, 2. Satz). Artikel 100 SSV stellt die Strassenreklamen zusätzlich unter den

Vorbehalt ergänzender Vorschriften, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes.

3. Rechtliche Umsetzung in den Kantonen

Die bundesrechtliche Regelung lässt den Kantonen einen grossen Spielraum bei der Umsetzung der Bewilligungsvorschriften. Insgesamt differenzieren die Kantone zwischen dauerhaften Strassenreklamen (z. B. Plakatanschlagstellen, Leuchtreklamen für eine Autogarage, LED-Boards usw.), die im ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, und den vorliegend im Vordergrund stehenden temporären Strassenreklamen (z. B. veranstaltungsbezogene Plakatreklamen, Wahl-/Abstimmungsplakate usw.), für die ein vereinfachter Bewilligungsprozess zur Anwendung kommt. Eine Umschau in 19 Kantonen der Deutschschweiz ergibt bei der Regelung temporärer Strassenreklamen zusammengefasst folgendes Bild:

- 14 Kantone kennen das im Kanton Glarus bisher geltende Modell: Die Koordinationszuständigkeit liegt grundsätzlich bei der Gemeinde, bei kantonalen Strassen wird zudem auf die Mitarbeit kantonalen Behörden abgestellt.
- Vier Kantone kennen eine direkte kantonale Zuständigkeit (UR, OW, BS, AI) für die Bewilligung von Strassenreklamen ohne den Einbezug der Gemeinden (entweder im Sicherheits- oder Baudepartement).
- Ein Kanton erteilt den Gemeinden allein (ohne kantonale Mitwirkung) die Zuständigkeit (FR).
- Einige Kantone kennen die Möglichkeit des bewilligungsfreien Anbringens von Wahl- und Abstimmungswerbung innerorts (z. B. LU, AG, TG, SZ, NW), dies im Rahmen eines vorgegebenen Konzepts bzw. mit einer entsprechenden Referenz auf Merkblätter (z. B. AG).

4. Regelung im Kanton Glarus

4.1. Temporäre Strassenreklamen

Im Kanton Glarus ist hinsichtlich temporärer Strassenreklamen die vom Landrat erlassene Reklameverordnung einschlägig. Das Bewilligungsverfahren ist in Artikel 4 dieser Verordnung geregelt:

Art. 4; Bewilligungen

- ¹ Die zulässigen Reklamen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der zuständige Gemeinderat; von jeder erteilten Bewilligung ist der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben.
- ² Für Reklamen an Kantonsstrassen ist zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde und für Reklamen in oder an geschützten und schützenswerten Objekten bzw. in deren Umgebung die Bewilligung einer mit dem Heimatschutz befassten kantonalen Verwaltungsbehörde erforderlich.
- ³ Bewilligungen für Reklamen an Motorfahrzeugen und Anhängern erteilt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde; sie sind nur gültig, solange das Fahrzeug für den Verkehr zugelassen und gelöst ist.
- ⁴ Für die Ausstellung von Bewilligungen können Gebühren bis höchstens 500 Franken erhoben werden.
- ⁵ Verstösst eine vom zuständigen Gemeinderat erteilte Bewilligung gegen diese Verordnung oder das Bundesrecht, so ist sie durch das zuständige Departement aufzuheben.

Jährlich werden im Mittel gut 100 Gesuche für das Aufstellen von temporären Strassenreklamen gestellt, mit steigender Tendenz vor allem bei politischer Werbung.

Das Bewilligungsverfahren im Kanton Glarus stellt grundsätzlich die Gemeinde als zuständige Bewilligungs- und Koordinationsbehörde in den Mittelpunkt. Für Reklamen an Kantonsstrassen sowie an schützenswerten Objekten ist gemäss geltender Gesetzeslage jeweils eine zusätzliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen.

Die bisherige Bewilligungspraxis für temporäre Strassenreklamen sah ein zweistufiges Verfahren vor. Die Gesuchstellenden konnten bis Ende Mai 2021 auf dem kantonalen E-Services-Portal das Gesuch online ausfüllen und zusammen mit den notwendigen Beilagen direkt der Kantonspolizei Glarus übermitteln. Diese leitete das Gesuch nach Prüfung des gewünschten Standorts sowie des Werbeinhalts der örtlich zuständigen Gemeinde zur Bewilligungserteilung weiter. Die maximale Standdauer für temporäre Strassenreklamen wurde auf sechs Wochen festgelegt. Auf eine öffentliche Publikation wurde verzichtet. Das Bewilligungsverfahren dauerte zwei bis drei Wochen.

4.2. Vereinheitlichung/Harmonisierung der Bewilligungserteilung für verschiedene Werbearten

Im Postulat wird neben dem Fokus auf die temporären Strassenreklamen zudem beantragt, eine «Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung der Vorgaben für die Erteilung von Bewilligungen der verschiedenen Werbearten (temporäre Strassenreklame, Plakatanschlagstellen und Werbung an Baustellen der beschäftigten Betriebe) zu prüfen. Hierzu ist zur geltenden Rechtslage Folgendes festzuhalten:

- *Plakatanschlagstellen* (Art. 3 Abs. 1 Reklameverordnung): Bei freistehenden Reklameanschlagstellen handelt es sich um ein eigenständiges Werk, das dauerhaft mit dem Boden fest verankert und damit als bewilligungspflichtige (Klein-)Baute zu qualifizieren ist. Im Gegensatz zu temporären Werbeformen ist hier wegen des dauerhaften Charakters zwingend das Baubewilligungsverfahren gemäss den Artikeln 66 ff. des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) durchzuführen. Eine Vereinheitlichung der Vorgaben für die Erteilung einer Bewilligung für dauerhafte Werke und für temporäre Reklamen würde weder der Charakteristik «temporär» noch «dauerhaft» gerecht. Der Plakatanschlag an sich (das Aufhängen von Plakaten) an bewilligten Plakatanschlagstellen (Art. 3 Abs. 2 Reklameverordnung) gilt nicht als Strassenreklame und ist folglich auch keinem weiteren Bewilligungsverfahren unterworfen.
- Die *Werbung an Baustellen* (Logos der beschäftigten Betriebe) unterliegt praxisgemäss keiner Bewilligungspflicht. Die Bauherrschaft wird jeweils in der Baubewilligungsverfügung auf die allgemeinen Grundsätze der Strassenverkehrssicherheit aufmerksam gemacht. Davon zu unterscheiden sind Werbetafeln von Immobilienunternehmen, die bei einer entstehenden Wohn-/Geschäftssiedlung auf Verkaufs- oder Vermietungsangebote hinweisen. Da diese Reklamen typischerweise nicht mit den Baustelleninstallationen verknüpft sind und meistens auch nach Vollendung der Bauarbeiten über Monate hinweg aufgestellt bleiben, unterstehen sie dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss den Artikeln 66 ff. RBG. Eine Vereinheitlichung mit dem Verfahren für temporäre Reklamen wäre auch hier systemfremd und nicht sachgerecht.

5. Umsetzung des Postulats

Mit den zuständigen Stellen der Glarner Gemeinden wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Berichts des Regierungsrates vom 15. Juni 2021 an den Landrat auf Fachebene mögliche Vereinfachungen des Bewilligungsverfahrens für das Aufstellen von Strassenreklamen besprochen. Dabei ist man damals vorerst zum Ergebnis gelangt, dass die Gemeinden im Rahmen von örtlichen und gestalterischen Vorgaben durch die Kantonspolizei als einzige Instanz temporäre Strassenreklamen bewilligen sollen. Dies wurde ab dem 1. Juni 2021 so eingeführt. Der Regierungsrat schlug folglich mit seinem Bericht vom 15. Juni 2021 zuhanden des Landrates vor, die Reklameverordnung in diesem Sinne anzupassen.

Der Landrat überwies das Postulat an seiner Sitzung vom 25. August 2021. Er folgte jedoch der im regierungsrätlichen Bericht vom 15. Juni 2021 vorgeschlagenen Anpassung der Reklameverordnung nicht, wonach die Gemeinde die einzige Bewilligungsinstanz für temporäre Strassenreklamen sein soll. Gleichzeitig wurde vom Landrat auch die Abschreibung des Postulats abgelehnt. In der Folge führte der Regierungsrat eine Vernehmlassung zum Vorschlag gemäss dem Bericht vom 15. Juni 2021 durch (s. Ziff. 6).

In Bezug auf das Anbringen temporärer Werbung an geschützten oder schützenswerten Objekten bzw. in deren Umgebung (Art. 4 Abs. 2 Reklameverordnung) ist es bereits heute so, dass diese – sofern seitens der Gemeinde zugelassen – keiner zusätzlichen Bewilligung oder Beurteilung durch die Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz bedürfen. Die Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz befasst sich ausschliesslich mit dauerhaften Reklamen, welche, wie bereits erwähnt, im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu bewilligen sind. Dem Postulat ist somit in Bezug auf temporäre Werbung an geschützten oder schützenswerten Objekten bereits heute Rechnung getragen.

Auch die von den Postulanten geforderte Prüfung der Vorgaben für die Erteilung von Bewilligungen in Bezug auf verschiedene Werbearten (temporäre Reklamen, Plakatanschlagstellen und Baustellenreklamen) ergibt aufgrund der Ausführungen in Ziffer 4.2 keinen Handlungsbedarf. Eine Vereinheitlichung des Bewilligungsverfahrens ist nicht angezeigt. Das für dauerhafte Werbearten (Plakatanschlagstellen usw.) vorgesehene Baubewilligungsverfahren ist für temporäre Reklamen nicht geeignet und umgekehrt. Zudem sind Baustellenreklamen bewilligungsfrei.

6. Vernehmlassungsverfahren

Mit Datum vom 9. November 2021 lud das Departement Sicherheit und Justiz diverse kantonale Adressaten zur Vernehmlassung zum erwähnten Vorschlag ein. Innert erstreckter Frist gingen zehn inhaltliche Vernehmlassungsantworten ein. Darunter befand sich die Antwort einer Privatperson, die sich jedoch nicht mit der vorgeschlagenen Änderung, sondern mit hier nicht zur Diskussion stehenden beleuchteten Strassenreklamen befasste.

Die Gemeinde *Glarus* brachte in ihrer Vernehmlassungsantwort vor, dass das Bewilligungsverfahren bei temporären Strassenreklamen seit dem Jahr 2019 Änderungen erfahren habe, indem sich der Bewilligungsprozess von der Kantonspolizei zu den Gemeinden gegen deren Willen verlagert habe. Diese Praxisänderung habe sich als wenig praktikabel erwiesen, da dieses Vorgehen bei kantonsweiten Werbekampagnen zu Aufwand für Absprachen und Abklärungen zwischen den Gemeinden führe. Stattdessen wurde eine (einzige) kantonale Zuständigkeit bei der Kantonspolizei Glarus befürwortet, dies bei einer freieren Standortwahl. Eine solche Lösung sei zweckdienlicher und kundenfreundlicher. Zudem verfüge nur die Kantonspolizei über die notwendige fachliche Expertise. Schliesslich habe diese auch die geeigneten Voraussetzungen und Mittel, im Rahmen der Kontrolltätigkeit die fristgerechte Entfernung von Plakaten nach Ablauf der bewilligten Frist zu überprüfen.

Gemäss dem Willen der Gemeinde Glarus soll die Bewilligungstätigkeit der Kantonspolizei Glarus dabei nicht nur die temporären, sondern auch die dauerhaften Reklamen umfassen, letztere in Konsultation mit den Gemeinden. Die Vernehmlassungsantwort umfasste auch Vorschläge zu entsprechenden Abänderungen in der Reklameverordnung.

Die Vernehmlassungen der Gemeinden *Glarus Süd* sowie *Glarus Nord* lehnten sich inhaltlich eng an jene der Gemeinde Glarus an und enthielten keine relevanten Abweichungen oder Ergänzungen.

Die *SP* brachte in ihrer Vernehmlassungsantwort teilweise dieselben Argumente wie die Gemeinde Glarus (Kompetenzzuteilung), weswegen diesbezüglich auf jene Ausführungen verwiesen wird. Die *SP* schlug ausserdem sinngemäss vor, aus Effizienz- bzw. Gleichbehandlungsgründen auf die Zustimmung des Pächters bzw. Landeigentümers zu verzichten.

Rund um die Covid-19-Abstimmung hat die *SP* das Aufstellen von unkorrekten politischen Werbungen festgestellt. Das heutige Vollzugsregime, wonach der betroffene Grundstückseigentümer die entsprechenden Reklamen entfernen und Anzeige bei der Kantonspolizei erstatten kann, erachtete die *SP* als ungenügend. Stattdessen müsse die Kantonspolizei unbillige Reklamen direkt rasch entfernen können.

Die *SVP* äusserte sich dahingehend, dass der Regierungsrat die Chancen einer Entbürokratisierung nicht nutzen wolle und auf einem hohen Grad der Formalisierung bestehe. Es sei nicht verständlich, weshalb Werbung der beschäftigten Betriebe an Baustellen anders als temporäre Strassenreklamen behandelt werden solle. Die *SVP* schlug daher die Bewilligungsfreiheit für temporäre, unbeleuchtete Strassenreklamen mit einer Aufstelldauer von höchstens sechs Wochen vor.

Die *Grünen* vertraten die Ansicht, dass eine Bewilligungspflicht ihre Berechtigung habe, um einen Wildwuchs von Plakaten zu verhindern oder wenigstens kontrollieren zu können. Es sei jedoch nicht zulässig, wenn die Gemeinden die Bewilligung nur an einzelnen und vorher bekannten Standorten erteile. Schliesslich schlugen die Grünen aus Zweckmässigkeitsgründen vor, den Bewilligungsvorgang hin zur Kantonspolizei zu verlagern.

Die *FDP* kritisierte die bereits eingeführte Praxis mit den Gemeinden als Bewilligungsinstanz. Dadurch entstehe ein erheblicher Mehraufwand, womit das Ziel der Vereinfachung verfehlt sei. Die *FDP* regte an, stattdessen dem Modell der Bewilligungsfreiheit für Wahl- und Abstimmungswerbung der Kantone Luzern, Aargau oder Thurgau zu folgen. Ein Wildwuchs sei nicht zu befürchten. Darüber hinaus solle nur noch eine Instanz (Kantonspolizei) für die Plakatierung zuständig sein, da dort das notwendige Fachwissen und die Strukturen vorhanden seien.

Die *Die Mitte* begrüsst die Stossrichtung der Verordnungsänderung und kündigte an, sich in der parlamentarischen Beratung einzubringen.

7. Handlungsbedarf

Die Beratung des Postulats an der Sitzung des Landrates vom 25. August 2021 sowie die Resultate der Vernehmlassung zeigten, dass einerseits eine Zuständigkeit der Gemeinden für die Bewilligung von temporären Strassenreklamen mehrheitlich nicht als zielführend angesehen wird und andererseits eine Kontroverse hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht besteht. Die Postulanten *SVP* und *FDP* verweisen auf die positiven Erfahrungen, welche in den Kantonen Luzern, Aargau, Thurgau, Schwyz oder Nidwalden gemacht worden seien.

7.1. Erfahrungen in Kantonen ohne Bewilligungspflicht

Die Kantone Aargau, Thurgau, Luzern, Schwyz und Nidwalden sehen in unterschiedlicher Ausprägung eine Bewilligungsfreiheit für temporäre Strassenreklamen vor. Teilweise ist diese Bewilligungsfreiheit auf Reklamen mit politischem Inhalt (Wahlen/Abstimmungen) beschränkt (SZ), teilweise bestehen keine materiell-inhaltlichen Vorgaben (LU, AG, TG), teilweise betreffen sie nur kleinere Anpreisungen (NW). Die Ausgestaltung der Reklamen ist hinsichtlich Grösse unterschiedlich geregelt (von 1 m² bis zum 3,5 m²); ebenso die Aufstellungsdauer (3–8 Wochen). Allen genannten Kantonen ist gemeinsam, dass die zulässigen Aufstellorte in entsprechenden Merkblättern bzw. Weisungen konkretisiert werden, in Form eines Negativkatalogs und/oder in Form einer Rayonausscheidung.

Die Erfahrungen in den Kantonen ohne Bewilligungspflicht können gesamthaft als gut bezeichnet werden. Die Sektionsleitung Baubewilligung im Kanton Aargau stellt die seit über zehn Jahren geltende Regelung als bewährt dar; Littering werde nicht als drängendes Problem wahrgenommen; auch sei der Aufwand beim «Nachputzen» vertretbar. Die Disziplin sei bei Parteien wie auch bei Abstimmungskomitees als gut zu bezeichnen. Es bestünden keine Bestrebungen, die Bewilligungsfreiheit abzuschaffen. Ähnlich tönt es aus der Ressortleitung Strassenbaupolizei des Kantons Thurgau, in welchem praktisch nur das (ohnehin verbotene) Bekleben von Kandelabern als Problem wahrgenommen und die Disziplin der Parteien differenzierter betrachtet wird. Auch aus dem Kanton Luzern sind keine Klagen bezüglich Littering, Wildwuchs oder mangelnder Verkehrssicherheit wahrzunehmen. Im Kanton Schwyz wurde eine entsprechende Regelung im März 2022 eingeführt, womit noch kein belastbarer Erfahrungshorizont besteht.

7.2. Folgerungen für den Kanton Glarus

Die Erfahrungen in den Kantonen Luzern, Aargau und Thurgau zeigen, dass eine Bewilligungsfreiheit zu keinem Wildwuchs geführt hat und sich der Aufwand für Überwachung und allfällige Beseitigung widerrechtlich aufgestellter Werbung in vertretbaren Grenzen hält.

Der Regierungsrat schlägt daher in Erfüllung des Postulats vor, das Aufstellen von temporären Strassenreklamen in einem gesetzten Rahmen als bewilligungsfrei zu behandeln. Einerseits zeigen die vorgenannten Erfahrungen, dass ein präventiver staatlicher Eingriff in Form einer vorgängigen Bewilligungserteilung offensichtlich nicht notwendig ist. Andererseits entfällt ein Verwaltungsaufwand, welchem auch die bescheidenen Einnahmen aus den Bewilligungsgebühren nicht annähernd Rechnung tragen.

Die Bewilligungsfreiheit soll an eine Reihe von Bedingungen geknüpft sein, welche, zumal praktisch ausschliesslich fachtechnischer Natur, in einer separaten Weisung der Kantonspolizei Glarus erlassen werden:

- Inhaltliche Beschränkung auf Wahlen, Abstimmungen oder Veranstaltungen im Kanton Glarus;
- Ausscheidung von zulässigen Gebieten;
- Vorgabenkatalog für Gestaltung;
- keine beleuchteten Reklamen;
- No-Go-Aufstellorte bei Strassensignalisationen, Kreuzungen, Kreisel usw.;
- Zeitfenster.

Zugleich soll, um dennoch allfälligen Bedenken bezüglich Wildwuchs Rechnung zu tragen, die vorgeschlagene bewilligungsfreie Lösung vorerst probeweise für die Dauer von rund fünf Jahren (bis Ende 2027) gelten. In dieser Zeit ist diese Regelung seitens der Kantonspolizei hinsichtlich Wildwuchs zu evaluieren (Anzahl Reklamationen, Falschstellungen usw.). Vor Abschluss dieser fünfjährigen Pilotphase ist vom Departement Sicherheit und Justiz zuhanden des Regierungsrates bzw. Landrates Bericht zu erstatten, wobei letzterer über eine definitive Einführung der Regelung bzw. Anpassungen daran zu befinden hat.

Vorschriftswidrig aufgestellte temporäre Strassenreklamen sollen gegebenenfalls gestützt auf die Vollstreckungsbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG), insbesondere Artikel 131 Absatz 1, sowie in Erfüllung des Auftrags zur Gefahrenabwehr von der Kantonspolizei unverzüglich mit Kostenfolge entfernt werden. Damit ist die Balance zwischen der liberalen Lösung innerhalb der definierten Rahmenbedingungen einerseits und dem effektiven und schnellen Vollzug bei Widerhandlungen andererseits ausgeglichen.

Wer eine nicht temporäre Strassenreklame oder eine Reklame ausserhalb des erlaubten Rayons aufstellen will, ist auf das bisherige, bei den Gemeinden liegende Bewilligungsverfahren

gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Reklameverordnung zu verweisen. Solche Reklamen sind auf ihre Auswirkungen auf das Ortsbild und ihre Einordnung in die Umgebung hin zu beurteilen, was zur Gemeinde als koordinierende Leitbehörde führt (vgl. Art. 67ff. RBG). Die Kompetenz der Gemeinden ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass dauerhafte Anlagen und Installationen oder solche Reklamen, die das zulässige Erscheinungsbild einer bewilligungsfreien Reklame sprengen, regelmässig erheblich in das Ortsbild und dessen Gestaltung eingreifen, womit die Gemeinde allenfalls auch kommunale Fachkommissionen zur Beurteilung beizuziehen hat.

Zur Umsetzung des Postulats ist die Reklameverordnung hinsichtlich der Regelung bei den temporären Strassenreklamen dem neuen Ablauf entsprechend anzupassen. Gleichzeitig ist den Gemeinden mehr Spielraum bei der kommunalen Zuständigkeitsregelung zu geben. Es soll innerhalb der Gemeinde nicht mehr alleine der Gemeinderat für die Bewilligungserteilung zuständig sein (Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 5). Der Gemeinde soll die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Kompetenz an eine Amtsstelle zu übertragen.

Auf eine weitere Vernehmlassung wurde verzichtet, da die Gemeinden zu dieser Lösung im Juli 2022 angehört wurden und sich zustimmend äusserten. Zudem wird mit dieser Regelung der Stossrichtung des Postulats vollumfänglich Rechnung getragen und allfällige Bedenken bezüglich Wildwuchs mit der begrenzten Geltungsdauer von fünf Jahren aufgefangen.

8. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der bisherige Ingress nahm Bezug auf das längst nicht mehr in Kraft stehende Baugesetz des Kantons Glarus vom 4. Mai 1952. Die Referenz wurde neu bezüglich Artikel 67 Absatz 3 des aktuellen Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010 aktualisiert. Ebenfalls richtiggestellt wurde der Verweis auf die Signalisationsverordnung.

Artikel 4 Absatz 1

Die Formulierung «Die zulässigen Reklamen» ist zu verwesentlichen auf «Reklamen». Diese Änderung ist rein formeller Natur ohne materielle Auswirkungen.

Mit der Formulierung «Die Bewilligung erteilt die zuständige Gemeinde» wird ermöglicht, dass nicht nur der Gemeinderat, sondern generell eine von der Gemeinde vorgesehene Amtsstelle das Gesuch bewilligen kann (Abs. 1).

Artikel 4 Absatz 2a und Absatz 2b

Das Postulat thematisiert in erster Linie die temporären, unbeleuchteten Strassenreklamen. Für diese Reklamen werden in den neuen Absätzen 2a und 2b die Bewilligungsfreiheit festgelegt, sofern sie Wahlen, Abstimmungen oder Veranstaltungen im Kanton Glarus zum Inhalt haben und in Grösse und Rayon den Vorgaben und Weisungen der Kantonspolizei entsprechen. Die Aufstelldauer vor dem Anlass wird zudem auf sechs Wochen begrenzt, was der bisherigen gelebten Praxis entspricht. Der Rückbau hat innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen.

Artikel 4 Absatz 5

Analog zu Artikel 4 Absatz 1 ist auch Artikel 4 Absatz 5 anzupassen.

9. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung erfolgt sofort. Um bei einem allfälligen Wildwuchs entgegnetreten zu können, wird die Geltungsdauer der Bewilligungsfreiheit bzw. der entsprechenden Bestimmungen (Art. 4 Abs. 2a und 2b) auf rund fünf Jahre, d. h. bis zum

31. Dezember 2027, begrenzt. Auf der Basis einer dannzumal erfolgenden Berichterstattung kann der Landrat diese Bestimmungen in einem erneuten Beschluss definitiv ins Recht übernehmen oder falls nötig Anpassungen vornehmen. Die übrigen geänderten Bestimmungen unterliegen keiner Befristung.

10. Kostenfolgen

Durch die Verordnungsänderung sind keine nennenswerten zusätzlichen Kosten zu erwarten.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen; und*
- 2. das Postulat als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Postulat
- SBE
- Synopse